

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 7 BMusG

BMusG - Bundesmuseen-Gesetz 2002

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.12.2023

- 1. (1)Die Kuratorien gemäß § 6 setzen sich wie folgt zusammen:
  - 1. 1.aus drei vom Bundeskanzler bestellten Mitgliedern,
  - 2. 2.aus einem vom Bundesminister für Finanzen entsandten Mitglied,
  - 3. 3.(Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 40/2014)
  - 4. 4.aus einem vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend entsandten Mitglied,
  - 5. 5.aus einem vom Bundeskanzler bestellten, auf dem Forschungsgebiet des betreffenden Bundesmuseums tätigen Wissenschafter, der nicht Bediensteter dieses Bundesmuseums sein darf,
  - 6. 6.aus einem vom Bundeskanzler bestellten Mitglied aus dem Kreis der Förderer des betreffenden Bundesmuseums,
  - 7. 7.aus einem vom zuständigen Betriebsrat entsandten Mitglied,
  - 8. 8. aus einem von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst entsandten Mitglied.
- 2. (2)Der Bundeskanzler bestellt aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- 3. (3)Die Geschäftsordnung des Kuratoriums hat vorzusehen, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Weiters ist vorzusehen, dass der Jahresbericht gemäß § 8 Abs. 1 auch der Zustimmung der Vertreter des Bundesministers für Finanzen und des Bundeskanzlers bedarf.
- 4. (4)Die Kosten für das Kuratorium (laufende Bürogeschäfte sowie Aufwandersätze) sind von dem Bundesmuseum zu veranschlagen und zu tragen.

In Kraft seit 13.06.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at